

geschriebenen Zeichen gegeben“. „Während einer katholischen Messe ist die außerhalb der Kirche aufgestellte Truppe beim Vorzeichen zum Evangelium zum Schultern, bei jenen für die Wandlung und für den Segen zur Stellung „zum Gebet“ zu befehligen“. — „Sind während einer solchen Messe Salben zu geben, so geschieht dies beim Gloria, beim ersten und beim letzten Evangelium“. — Nr. 438. „Bei jedem Gottesdienste, an welchem Truppen Theil nehmen, hat nach Ermessen des Truppen-Commandanten über Ansuchen oder nach Vereinbarung mit der betreffenden Geistlichkeit auch eine Militär-Musik mitzuwirken“. — (Schluß-Protokoll über die im Jahre 1880 in der Lavanter Diöcese abgehaltenen Pastoral-Conferenzen).

XX. (Fahrpreis-Ermäßigung für die mit militärischen Abzeichen versehene Militär-Geistlichkeit.)

Die hochöbl. k. k. Direktion für Staatseisenbahnbetrieb in Wien hat mit Erlaß vom 6. März Nr. 52.956 auf die Anfrage der Redaktion, ob die k. k. Militär-Reserve-Kapläne, wenn sie mit dem Kärppi reisen, Anspruch auf eine Fahrpreis-Ermäßigung besitzen, Folgendes uns gütigst mitgetheilt:

„An die geehrte Redaction der theologisch-pract. Quartalschrift in Vinz: Auf Ihre Anfrage vom 20. v. M. theile ich Ihnen mit, daß die mit militärischen Abzeichen versehene Militär-Geistlichkeit gleich den in Uniform reisenden Offizieren, bei ihren außerdienstlichen Reisen auf der Eisenbahn die Begünstigung genießt, mit allen zur regelmäßigen Personenbeförderung bestimmten Zügen, je nach freier Wahl in der I. oder II. Wagenklasse, gegen Entrichtung der **Hälfte** der für Civilfahrkarten entfallenden Gebühren der gewählten Wagenklasse und Zugsgattung befördert zu werden. — Der Abtheilungs-Vorstand: Perl.“

XXI. (Wann ist pro populo zu appliciren, wenn das Fest verlegt wird?)

In der Encyclica Pius IX. „Amantissimi Redemptoris“ vom 3. Mai 1858 ist ausdrücklich ausgesprochen, daß nur dann eine Verlegung der Applicationspflicht eintrete, wenn das Fest nicht bloß quoad officium, sondern auch quoad sollemnitatem verlegt wird. Wird ¹⁾ also ein Fest nur quoad officium (pro choro) verlegt, so hat die applicatio pro populo an jenem Tage zu geschehen, der für das Fest fixirt ist. So z. B. ist, wenn das Fest Mariä Verkündigung auf den Gründonnerstag fällt, die applicatio pro populo an eben diesem Tage zu machen, obgleich das Officium dieses Festes am Montage nach dem weißen Sonntage genommen wird. Neuer fiel das Fest des hl. Joseph auf den Montag in der Char-

¹⁾ Wiener Diöcesanblatt 1883, Nr. 4.